

34. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

34. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 13b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13b

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

¹Versicherte können am Bonusprogramm der BKK ProVita freiwillig teilnehmen. ²Die Teilnehmer erhalten einen Geldbonus oder einen zweckgebundenen Bonus, wenn sie

1. Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25, 25a und 26 SGB V) oder Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20i SGB V), auch einmalig, in Anspruch nehmen,

2. regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V) in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

³Das Nähere regeln die Anlagen 1 bis 4 zu § 13b der BKK ProVita Satzung.“

2. Die Anlage 1 zu § 13b der Satzung der BKK ProVita wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 13b

Gemeinsame Teilnahmebedingungen des Bonusprogramms nach

§ 13b Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 65a Abs. 1 SGB V

Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25, 25a und 26 SGB V) oder Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20i SGB V)

und

§ 13b Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 65a Abs. 1a SGB V

Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V) oder vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

1Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BKK ProVita.

2. Erklärung und Dauer der Teilnahme

1Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten durch vorherige Einschreibung zu erklären. 2Mit der Einschreibung erklärt sich der Versicherte mit den Teilnahmebedingungen einverstanden. 3Im Fall der – auch nur einmaligen - Inanspruchnahme einer Leistung nach § 13b S. 2 Nr. 1 der Satzung steht auch die direkte Einreichung des ausgefüllten Bonuspasses an die BKK ProVita der Einschreibung nach den Sätzen 1 und 2 gleich. 4Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig; eine Pflicht, das Bonusprogramm aktiv zu betreiben, besteht nicht. 5Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr. 6Die Teilnahme beginnt zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Teilnahmeerklärung eingeht oder in dem der Bonuspass nach Satz 3 eingereicht wird, jedoch nicht vor Beginn der Versicherung bei der BKK ProVita. 7Werden die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Bonusmaßnahmen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bonusjahres zur Bonifizierung eingereicht, verlängert sich die Teilnahme um ein weiteres Bonusjahr, es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. 8Dies gilt entsprechend für alle weiteren Bonusjahre.

3. Voraussetzungen für den Bonusanspruch, Nachweisform, Bonusmaßnahme

1Zur Wahrung des Bonusanspruchs muss der Teilnehmer

- a) die Bonusmaßnahme(n) (Anlage 2 und 3 zu § 13b) ordnungsgemäß absolviert haben,
- b) den Nachweis hierüber bis 30.03. des dem Bonusjahr folgenden Jahres geführt haben,

c) bei der Wahl des zweckgebundenen Bonus die erforderlichen Belege und Nachweise der verauslagten Kosten im Original einreichen.

²Der Nachweis wird grundsätzlich in der Form eines zur maschinellen Verarbeitung geeigneten Bonuspasses geführt, den der Teilnehmer von der BKK ProVita zur Verfügung gestellt bekommt.

³Die Bonusmaßnahmen sind vom Teilnehmer im Bonuspass in der von der BKK ProVita jeweils vorgegebenen Form zu belegen. ⁴Der Beleg erfolgt durch Bestätigung eines Arztes, Zahnarztes, anderen Leistungserbringers oder einer sonstigen zur Nachweisbestätigung bestimmten Stelle. ⁵Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK ProVita nicht übernommen.

⁶Hat der Teilnehmer den Bonus aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen erhalten, ist der Bonusbetrag an die BKK ProVita zurück zu zahlen. ⁷Darüber hinaus kann die Teilnahme am Bonusprogramm durch die BKK ProVita mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn der Teilnehmer die Unrichtigkeit zu vertreten hat.

⁸Jeder Teilnehmer führt einen eigenen Bonuspass. ⁹Eine nachgewiesene Bonusmaßnahme kann nur einmal bonifiziert werden. ¹⁰Eine Bonusmaßnahme kann nicht bonifiziert werden, soweit der Teilnehmer auf die Leistung keinen Anspruch hatte. ¹¹Für den Fall, dass der Bonuspass verloren geht, erhält der Teilnehmer einen neuen Pass. ¹²Die bis zum Verlust in den Pass eingetragenen Bonusmaßnahmen können nur angerechnet werden, wenn sie im neuen Bonuspass wieder bestätigt werden.

¹³Bonusmaßnahmen sind die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen gesetzlichen Leistungen (gesetzliche Bonusmaßnahmen) nach § 13b Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung i.V.m. § 65a Abs. 1 und 1a SGB V, soweit hierauf ein Anspruch besteht, sowie darüber hinaus gehende Maßnahmen (satzungsmäßige Bonusmaßnahmen) gemäß Anlage 3 I. 2 und II. 2.

4. Bonustypen und Bonusstufen des Bonusprogramms

Das Bonusprogramm ist unterteilt in zwei Bonustypen, die ihrerseits in Bonusstufen unterteilt sind.

- a) Der Bonustyp „A“ nach § 13b Satz 2 Nr. 1 der Satzung i.V.m. § 65a Abs. 1 SGB V (Früherkennungs- und Impfmaßnahmen, §§ 25, 25a und 26 SGB V, 20i SGB V) umfasst eine Stufe. Zur Erlangung eines Bonus nach Bonustyp „A“ ist mindestens eine Bonusmaßnahme nach § 13b Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 zu § 13b nachzuweisen. Die Bonushöhe ergibt sich aus der Anzahl der nachgewiesenen Bonusmaßnahmen gemäß nachfolgender Tabelle 1 zu Bonustyp „A“:

Bonusstufe	Geldbonus	Zweckgebundener Bonus
Stufe 1: Eine Bonusmaßnahme nach § 13b S. 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 zu § 13b	5 Euro je nachgewiesener Bonusmaßnahme	entfällt

Tabelle 1 zu Bonustyp „A“

Für Bonusmaßnahmen nach § 13b Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 I. b) und Anlage 2 I. c) zu § 13b der Satzung (U- oder J-Untersuchung nach § 26 Abs. 1 SGB V) beträgt der Geldbonus abweichend von Tabelle 1 zu Bonustyp „A“ 20 Euro je nachgewiesener Bonusmaßnahme.

- b) Der Bonustyp „B“ nach § 13b Satz 2 Nr. 2 der Satzung i.V.m. § 65a Abs. 1a SGB V (regelmäßige Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V) oder vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens) umfasst 3 Stufen. Zur Erlangung eines Bonus nach Bonustyp „B“ muss der Teilnehmer die entsprechend der Stufe nötige Anzahl an Bonusmaßnahmen nach Anlage 3 zu § 13b nachweisen. Der Nachweis einer gesetzlichen Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Anlage 3 Nr. II.1.a oder b ist dabei stets erforderlich. Die Bonushöhe ergibt sich aus der Anzahl der nachgewiesenen Maßnahmen gemäß nachfolgender Tabelle 2 zu Bonustyp „B“:

Bonusstufe	Geldbonus	Zweckgebundener Bonus
Stufe 1: Drei Bonusmaßnahmen nach § 13b S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zu § 13b, davon mindestens eine Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Nr. II.1.a oder b	60 Euro	maximal 90 Euro
Stufe 2: Vier Bonusmaßnahmen nach § 13b S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zu § 13b, davon mindestens eine Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Nr. II.1.a oder b	80 Euro	maximal 130 Euro
Stufe 3: Fünf Bonusmaßnahmen nach § 13b S. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 zu § 13b, davon mindestens eine Bonusmaßnahme nach Anlage 3 Nr. I.1.a oder b oder Nr. II.1.a oder b	100 Euro	maximal 200 Euro

Tabelle 2 zu Bonustyp „B“

2Die Boni nach Nr. 4a) (Bonustyp „A“) und Nr. 4b) (Bonustyp „B“) können nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen nach Wahl des Teilnehmers jeweils einzeln und unabhängig voneinander in Anspruch genommen oder zur gemeinsamen Bonifizierung eingereicht werden. 3Die Wahlentscheidung trifft der Teilnehmer spätestens mit der Geltendmachung des jeweiligen Bonusanspruches.

5. Bonusvarianten des Bonusprogramms, Altersstufen

1Der Bonus des Bonusprogramms wird

- a) im Fall des § 13b Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4a) nur als Geldbonus,
- b) im Fall des § 13b Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4b) als Geldbonus oder als zweckgebundener Bonus nach Wahl des Teilnehmers bei Geltendmachung des Anspruchs

gewährt.

2Im Rahmen des zweckgebundenen Bonus erhalten Teilnehmer eine anteilige Bezuschussung für verauslagte Kosten der in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen.

3Dies gilt nur, sofern die BKK ProVita nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist.

4Das Bonusprogramm enthält zwei Altersstufen. Es unterscheidet zwischen einer Teilnahme bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und einer Teilnahme ab Beginn des 16. Lebensjahres. 5Maßgeblich für die Teilnahme am Bonusprogramm bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder die Teilnahme am Bonusprogramm ab Beginn des 16. Lebensjahres (=15. Geburtstag) ist das im jeweiligen Bonusjahr erreichte Lebensalter.

6. Ende der Teilnahme

¹Die Teilnahme am Bonusprogramm kann jederzeit vom Teilnehmer beendet werden. ²Die Teilnahme am Bonusprogramm endet überdies automatisch und zeitgleich mit dem Ende der Versicherung bei der BKK ProVita; bis dahin geltend gemachte Bonusansprüche bleiben unberührt.

3. Die Anlage 2 zu § 13b der Satzung der BKK ProVita wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zu § 13b

Katalog der Bonusmaßnahmen nach § 13b Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 65a Abs. 1 SGB V

I. Versicherte bis einschließlich zur Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Nachweis der 1x je Kalenderhalbjahr möglichen zahnärztlichen Untersuchung (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, § 22 Abs. 1 SGB V),
- b) die jeweils nach dem Lebensalter des Kindes angezeigte Untersuchung U1 – U11 (§ 26 Abs. 1 SGB V) einschließlich der Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten,
- c) J 1 und J 2– Untersuchung (§ 26 Abs. 1 SGB V),
- d) Nachweis der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 Satz 1 SGB V i.V.m. § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes,
- e) Nachweis der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung,
- f) sonstige Früherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25, 25a, 26 SGB V i.V.m. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der zur Zeit der Inanspruchnahme der Leistung gültigen Fassung.

II. Versicherte ab Beginn des 16. Lebensjahres

- a) Teilnahme von Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres an der Gesundheitsuntersuchung (§25 Abs. 1 SGB V i.V.m. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung),
- b) Inanspruchnahme einer Krebsfrüherkennungsmaßnahme (§ 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. Abs. 4 SGB V),
- c) Inanspruchnahme von Leistungen der Schwangerschafts- und Mutterschaftsvorsorge (§§ 25 und 26 SGB V),
- d) Nachweis der jährlichen Zahnvorsorgeuntersuchung (§ 22 Abs. 1, § 55 Abs. 1 SGB V),
- e) Nachweis der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 Satz 1 SGB V i.V.m. § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes,
- f) Nachweis der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung,
- g) sonstige Früherkennungs- und Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25, 25a, 26 SGB V i.V.m. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der zur Zeit der Inanspruchnahme der Leistung gültigen Fassung.

4. Die Anlage 3 zu § 13b der Satzung der BKK ProVita wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 zu § 13b

Katalog der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bonusmaßnahmen nach § 13b Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 65a Abs. 1a SGB V

I. Versicherte bis einschließlich zur Vollendung des 15. Lebensjahres

1. Gesetzliche Bonusmaßnahmen

- a) Kurse zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung oder Entspannung, Suchtmittelkonsum (Präventionskurs gemäß § 20 SGB V)

oder
- b) vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens wie zum Beispiel
 - aa) aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder alternativ aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio,
 - bb) regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z. B. organisierte Volksläufe, Radtouren, über den ADFC; Wanderungen über den DWV, qualifizierte Lauffreize); private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt,
 - cc) Ablegen eines Sportabzeichens nach DOSB oder DLRG,
 - dd) regelmäßige Teilnahme an Baby-Schwimmkurs / Eltern-Kind-Turnen unter qualifizierter Übungsleitung, wenn diese nicht bereits im Rahmen der Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde.

2. Satzungsmäßige Bonusmaßnahmen

- a) Body-Mass-Index (BMI) Nachweis von BMI-Werten im altersgerechten Normbereich.

II. Versicherte ab Beginn des 16. Lebensjahres

1. Gesetzliche Bonusmaßnahmen

- a) Kurse zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung oder Entspannung, Suchtmittelkonsum (Präventionskurs gemäß § 20 SGB V)

oder

- b) vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens wie zum Beispiel

aa) aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder alternativ aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio,

bb) regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z. B. organisierte Volksläufe, Radtouren, über den ADFC; Wanderungen über den DWV, qualifizierte Lauffreize); private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt,

cc) Ablegen eines Sportabzeichens nach DOSB oder DLRG,

dd) regelmäßige Teilnahme an Baby-Schwimmkurs / Eltern-Kind-Turnen unter qualifizierter Übungsleitung, wenn diese nicht bereits im Rahmen der Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde.

2. Satzungsmäßige Bonusmaßnahmen

- a) Body-Mass-Index (BMI) Nachweis im altersgerechten Normbereich,
- b) Nichtraucherstatus,
- c) Blutdruck im altersgerechten Normbereich.

5. Nach Anlage 3 zu § 13b der Satzung der BKK ProVita wird die folgende Anlage 4 neu eingefügt:

„Anlage 4 zu § 13b

Katalog der bezuschussungsfähigen verauslagten Kosten beim Bonus nach § 13b Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 65a Abs. 1a SGB V

1Bei verauslagten Kosten unterhalb der jeweiligen Bonushöhe werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

I. Versicherte bis einschließlich zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Bezuschussungsfähig sind beim zweckgebundenen Bonus folgende verauslagte Kosten für:

1. professionelle Zahnreinigung (PZR),
2. erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z. B. Versiegelung der Zähne),
3. Mitgliedschaftsgebühr eines Sportvereins oder eines qualitätsgesicherten Fitnessstudios,
4. Gebühr für Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z. B. durch zertifizierte Übungsleiter,
5. Eltern-Baby-Kurs zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung, z. B. PEKiP® und vergleichbare qualitätsgesicherte Angebote,
6. Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen soweit nicht gesundheitsschädlich, wie z. B. Aderlass,
7. private Zusatzversicherungsverträge für Kranken- und Pflegeversicherung,
8. sportmedizinische Untersuchung und Beratung,
9. Gebühren für Kurse zur Stressbewältigung, wie z. B. Seminare der Achtsamkeit (z. B. MBSR) und Meditationen,
10. Mitgliedschaftsgebühr in einem Verein für gesunde Ernährung,
11. Kostenerstattung der regelmäßigen Überprüfung des Versorgungsstatus (z. B. für Vitamin B12),
12. Kostenerstattung von Eintrittskarten zur Informationsveranstaltungen mit gesundheitlicher Aufklärung,
13. Kostenerstattung für Literatur zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens,
14. Nahrungsergänzungsmittel,
15. Kosten für Ernährungskurse und Ernährungsberatung im Interesse einer gesunden Ernährung.

Versicherte, die den zweckgebundenen Zuschuss in Form von Nahrungsergänzungsmitteln nach Nr. 14 gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten nur, sofern die BKK ProVita nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der Leistungsanspruch bereits anderweitig ausgeschöpft ist.

II. Versicherte ab Beginn des 16. Lebensjahres

Bezuschussungsfähig sind beim zweckgebundenen Bonus folgende verauslagte Kosten für:

1. Akupunktur,
2. Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke,
3. Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen soweit nicht gesundheitsschädlich, wie z. B. Aderlass,
4. Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus,
5. Mitgliedschaftsgebühr eines Sportvereins oder eines qualitätsgesicherten Fitnessstudios,
6. Gebühr für Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z. B. durch zertifizierte Übungsleiter,
7. private Zusatzversicherungsverträge für Kranken- und Pflegeversicherung,
8. professionelle Zahnreinigung (PZR),
9. Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen (z. B. Ultraschall zur Krebsfrüherkennung soweit nicht nach § 13b Satz 2 Nr. 1 der Satzung bonifizierbar,
10. Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft soweit nicht nach § 13b Satz 2 Nr. 1 der Satzung bonifizierbar,
11. Mitgliedschaftsgebühr in einem Verein für Naturheilkunde,
12. anthroposophische Heilmittel (z. B. Heileurythmie),
13. sportmedizinische Untersuchung und Beratung,
14. Gebühren für Kurse zur Stressbewältigung, wie z. B. Seminare der Achtsamkeit (z. B. MBSR) und Meditationen,
15. Mitgliedschaftsgebühr in einem Verein für gesunde Ernährung,
16. Kostenerstattung der regelmäßigen Überprüfung des Versorgungsstatus (z. B. für Vitamin B12),
17. Kostenerstattung von Eintrittskarten zu Informationsveranstaltungen mit gesundheitlicher Aufklärung,
18. Kostenerstattung für Literatur zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens,
19. Nahrungsergänzungsmittel,
20. Kosten für Ernährungskurse und Ernährungsberatung im Interesse einer gesunden Ernährung.

Versicherte, die den zweckgebundenen Zuschuss in Form von Nahrungsergänzungsmitteln nach Nr. 19 gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten nur, sofern die BKK ProVita nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der Leistungsanspruch bereits anderweitig ausgeschöpft ist.“

6. Der § 13c „Bonusprogramm BKK BonusPlus Ernährung“ wird aufgehoben.

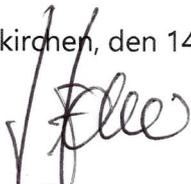
7. Die Anlage zu § 13c „Bonusprogramm BKK BonusPlus Ernährung“ wird aufgehoben.

Artikel II

1Der Nachtrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

2Der Satzungsnachtrag wurde am 14.10.2020 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 14.10.2020



Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. Oktober 2020 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. November 2020

213 - 59240.0 - 2248 / 2015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer